

# **Satzung**

## **Förderverein Liebenauschule, Neckartailfingen**

### **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Liebenauschule“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist 72666 Neckartailfingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung zur Förderung der Bildung und Erziehung der Schulgemeinschaft der Liebenauschule in Neckartailfingen.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch den Einsatz der eingeworbenen Spenden und Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen in Projekten, Arbeitsgemeinschaften und Veranstaltungen mit Schülern, Eltern und Lehrern.  
Der Verein stimmt seine Aktivitäten mit der Liebenauschule (Schulträger, Schulleitung, Schulkonferenz) ab.
- (3) Finanzielle Zuwendungen können durch den Verein nur gewährt werden, wenn es sich dabei nicht um Sachkosten handelt, für die der Schulträger zuständig ist. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der Abstimmung zwischen dem Verein, der Schule und dem Schulträger.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

#### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Schüler der Liebenauschule können ab dem vollendeten 14. Lebensjahr mit Einwilligung eines Erziehungsberechtigten ebenfalls Mitglied werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich über die Beitrittserklärung zu beantragen.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

#### **§5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- (2) Austritt des Mitgliedes:  
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- (3) Ausschluss eines Mitgliedes:  
Ein Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Vor der Beschlussfassung muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Tod eines Mitgliedes.

#### **§6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Mitglieder sind nach der von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragsordnung beitragspflichtig.

#### **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Mitgliederversammlung

#### **§8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenführer/in.
- (2) Der Verein wird nach außen gemäß § 26 Abs. 2 BGB durch den 1. und 2. Vorsitzenden und durch den Kassenführer vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

## **§9 Erweiterter Vorstand**

- (1) Es kann ein erweiterter Vorstand gebildet werden. Dieser erweiterte Vorstand kann bestehen aus
  - a) dem Vorstand gemäß §8
  - b) dem Schriftführer
  - c) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt oder bestätigt und bleiben bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt. Abweichend kann bei gleichzeitigen Wahlen ein abwechselnder Wahlturnus beschlossen werden.
- (3) Das Amt endet unabhängig von Abs. (2) mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Mitglieder des erweiterten Vorstandes vertreten sind und davon müssen mindestens 2 aus dem Vorstand gemäß § 8 sein.
- (5) Beschlüsse im erweiterten Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Besteht der erweiterte Vorstand nur aus dem Vorstand gemäß § 8 so ist der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
- (7) Das Amt des erweiterten Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem erweiterten Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.
- (8) Der erweiterte Vorstand handelt nach den Regelungen einer Geschäftsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§10 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus dem Schulleiter der Liebenauschule, dem Bürgermeister der Gemeinde Neckartailfingen, dem Elternbeiratsvorsitzenden, dem Schülersprecher oder den jeweils von diesen Amtsträgern benannten Stellvertretern.
- (2) Der Beirat hat beratende Funktion und nimmt nach Möglichkeit an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teil. Mitglieder des Beirates können nicht in den Vorstand gemäß § 8 gewählt werden.

## **§11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder digital unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch den Vorstand. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Außerdem ist die Mitgliederversammlung zu berufen:
  - a) bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand binnen zwei Monaten,
  - b) wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder

- c) wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
  - (4) Für eine Änderung der Satzung, oder Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ein Beschluss hierüber ist jedoch nur zulässig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
  - (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das von dem Protokollanten und dem Versammlungsleiter unterschrieben wird.

## **§12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren aus dem Vorstand gemäß § 8.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes ist das Vereinsvermögen an die Gemeindeverwaltung Neckartailfingen zu übertragen mit der Maßgabe das Vereinsvermögen unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken gemäß §2 dieser Satzung zu verwenden.

## **§13 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. März 2012 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neckartailfingen, den 26. März 2012

1. Vorsitzende Förderverein Liebenauschule  
Heidi Süßer-Neps